



Fachbereich WD 7

Bestimmungen über Altersverifikationssysteme im nationalen Recht

Bestimmungen über Altersverifikationssysteme im nationalen Recht

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 088/25
Abschluss der Arbeit: 14.01.2026
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Regelungen zu Online-Plattformen	4
2.1.	Jugendschutzgesetz (JuSchG)	4
2.2.	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)	5
2.3.	Sechster Medienänderungsstaatsvertrag (6. MÄStV)	5
2.4.	Zuständige Behörden	6
3.	Andere Rechtsgebiete	6

1. Einleitung

In Deutschland bestehen bislang keine allgemeinen gesetzlichen Regelungen zu Altersfeststellungssystemen. Im Sinne des Kindeswohls obliegt den Erziehungsberechtigten nach § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)¹ die umfassende Sorge und Erziehung ihrer Kinder. Diese elterliche Verantwortung umfasst auch die Pflicht, Kinder bei der Nutzung altersgemäßer Inhalte zu begleiten und sie vor potenziellen Gefahren zu schützen.

Für den Zugang zu Online-Plattformen existieren jedoch spezifische rechtliche Vorgaben. Eine einheitliche Altersgrenze für deren Nutzung ist derzeit nicht gesetzlich festgelegt. Stattdessen differenziert das deutsche Recht nach der Art der angebotenen Inhalte und knüpft hieran Pflichten zur Zugangsbeschränkung und Altersverifikation, um Minderjährige vor entwicklungsgefährdenden Inhalten zu schützen. Zudem finden sich in anderen ebenfalls Regelungen, die Altersfeststellungssysteme voraussetzen oder jedenfalls Alterskontrollen erforderlich machen.

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über die bestehenden Regelungen des deutschen Rechts zu Altersfeststellungssystemen.

2. Regelungen zu Online-Plattformen

2.1. Jugendschutzgesetz (JuSchG)

In Deutschland setzt das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)² hinsichtlich der organisatorischen Strukturen den seit 2024 europaweit verbindlichen Digital Services Act (DSA)³ um. Dieser gibt strengere und einheitliche Bestimmungen für den digitalen Kinder- und Jugendmedienschutz vor und verpflichtet Online-Plattformen und Diensteanbieter (insbesondere Social Media, Suchmaschinen, Online-Spiele) dazu, strukturelle Schutzmaßnahmen zu treffen. Auf Bundesebene regelt das Jugendschutzgesetz (JuSchG)⁴ den Schutz von Kindern und Jugendlichen unter anderem für den Bereich der digitalen Medien. Als entwicklungsbeeinträchtigende Medien gelten demnach solche Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (§ 10a Nr.1 JuSchG). Die Regelung des § 10 b Abs. 1 JuSchG konkretisiert dies dahingehend, dass insbesondere „übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozialetische Wertebild beeinträchtigende Medien“ dazu zählen.

1 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 364) geändert worden ist.

2 Digitale-Dienste-Gesetz vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

3 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl. L 277 v. 27. Oktober 2022 abrufbar unter: [Verordnung \(EU\) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates](#).

4 Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist.

Nach §§ 24a Abs. 1 und 10a JuSchG sind Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, verpflichtet, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb ihres Dienstes zu gewährleisten („Vorsorgemaßnahmen“). § 24a Abs. 2 Nr. 3 JuSchG konkretisiert diese Verpflichtung und fordert den Einsatz technischer Mittel zur Altersverifikation bei nutzer-generierten audiovisuellen Inhalten. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Überprüfung der Umsetzung der von den Online-Plattformen anzuwendenden strukturellen Vorsorgemaßnahmen sowie der Ablauf des Aufsichtsverfahrens hinsichtlich einer unzureichenden Anbietervorsorge sind in § 24 b JuSchG geregelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Jugendschutzgesetz enthalten die §§ 27 und 28 JuSchG sowohl Straf- als auch Ordnungswidrigkeitstatbestände.

2.2. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

Mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)⁵ der Bundesländer wurde eine einheitliche Rechtsgrundlage für den Jugendschutz in elektronischen Medien – insbesondere in Fernsehen, Hörfunk und Internet – auf Ebene der medienrechtlichen Zuständigkeit der Länder geschaffen. Die Regelungen zur Altersverifikation finden sich in §§ 4 ff. JMStV. Diese enthalten jedoch keine Pflicht zur Verwendung bestimmter technischer Verifikationssysteme, sondern legen lediglich Anforderungen an das einzuhaltende Schutzniveau fest.

§ 4 JMStV definiert unzulässige Angebote, die grundsätzlich nicht verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen. § 5 JMStV regelt darüber hinaus entwicklungsbeeinträchtigende Angebote, also solche, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Anbieter derartiger Inhalte haben sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche der jeweils betroffenen Altersstufen diese üblicherweise nicht wahrnehmen können (§ 5 Abs. 1 JMStV). Die Altersstufen sind dabei in 6, 12, 16 und 18 Jahre unterteilt (§ 5 Abs. 2 JMStV).

Verstöße gegen die Vorschriften des JMStV können gemäß §§ 23 und 24 JMStV mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden.

2.3. Sechster Medienänderungsstaatsvertrag (6. MÄStV)

Zudem trat am 1. Dezember 2025 der Sechsten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag, 6. MÄStV)⁶ aller Bundesländer in Kraft. Ziel des Staatsvertrages ist es, die bestehenden Jugendschutzsysteme weiterzuentwickeln, ihre

5 Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) vom 13. September 2002, in der Fassung des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag), in Kraft seit 1. Oktober 2024, abrufbar unter [Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien](#).

6 Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland in Kraft seit 7. November 2020, in der Fassung des Sechsten Medienänderungsstaatsvertrages, in Kraft seit 1. Dezember 2025, abrufbar unter [Sechster Medienänderungsstaatsvertrag](#).

Anwendung zu vereinfachen und eine bessere technische wie organisatorische Verknüpfung zu schaffen, damit diese ihre Schutzwirkung gegenüber Kindern und Jugendlichen möglichst effektiv entfalten können.

2.4. Zuständige Behörden

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Medienbereich ist auf Bundesebene das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zuständig (§ 17 JuSchG). Dem BMFSFJ nachgeordnet ist die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ), eine selbstständige Bundesoberbehörde, die insbesondere die Umsetzung der Vorgaben des Jugendschutzgesetzes überwacht.

Im Jahr 2024 richtete die BzKJ die unabhängige „Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten“ (KidD) ein. Diese überprüft, ob Anbieter von Online-Plattformen mit Sitz in Deutschland die gesetzlichen Pflichten zum Schutz Minderjähriger einhalten und entsprechende Vorsorgemaßnahmen (u.a. etwa wirksame Verfahren der Altersverifikation) implementiert haben.⁷

Auf Länderebene bestehen daneben sogenannte anerkannte Einrichtungen freiwilliger Selbstkontrolle (§ 19 JMStV). Für den Bereich des Online-Jugendschutzes ist dies insbesondere die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM). Verstöße eines Mitgliedsunternehmens gegen den Verhaltenskodex der FSM können – abhängig von der Schwere des Verstoßes – mit einem Hinweis oder einer Abhilfeaufforderung, einer Missbilligung, einer Rüge oder einer Vereinsstrafe (Geldstrafe oder Ausschluss) sanktioniert werden.

3. Andere Rechtsgebiete

Im **Glücksspielrecht** regelt der am 1. Juli 2021 in Kraft getretene Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV)⁸ den Zugang zu Glücksspiel. Ziel ist es unter anderem, den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten (§ 1 Nr. 3 GlüStV). Gemäß § 4 Abs. 3 GlüStV hat der Veranstalter dabei sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Insbesondere hat er dabei den Ausschluss Minderjähriger durch geeignete technische Verfahren zur Identifizierung und Authentifizierung sichergestellt sein (§ 6e Abs. 1 GlüStV). Darüber hinaus werden die Altersfeststellungssysteme nicht konkretisiert.

Auch im **Waffenrecht** bestehen Altersbeschränkungen. Gemäß § 2 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG)⁹ ist der Umgang mit Waffen und Munition grundsätzlich nur Personen gestattet, die das 18.

7 BzKJ, Ein Jahr KidD – Verfahren zeigen Wirkung, abrufbar unter <https://www.bzkg.de/bzkg/service/alle-meldungen/ein-jahr-kidd-verfahren-zeigen-wirkung-264830>.

8 Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 01. Juli 2021, abrufbar unter: [Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland](#).

9 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171) geändert worden ist.

Lebensjahr vollendet haben. Konkrete gesetzliche Vorgaben dazu, auf welche Weise Händler diese Altersvorgabe im Einzelnen zu kontrollieren haben, enthält das Gesetz jedoch nicht.

* * *